

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/11/20 2000/09/0044

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.11.2001

#### Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

#### Norm

AVG §56;

BDG 1979 §112 Abs1 impl;

BDG 1979 §112 Abs2 impl;

BDG 1979 §112 Abs3 impl;

DO Wr 1994 §94 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 92/09/0040 B 25. Juni 1992 RS 1

## Stammrechtssatz

Mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung der Disziplinarkommission (über die Suspendierung des Bf) endete die vorläufige Suspendierung des Bf, also jene Maßnahme, die Inhalt der vorliegenden Beschwerde war, von Gesetzes wegen. Mehr könnte im Beschwerdefall auch eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht bewirken; sie hätte daher bloß theoretische Bedeutung. Daher ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren einzustellen.

### **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:2000090044.X02

Im RIS seit

15.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$